

Statuten

der

Swiss Prime Site AG

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

- 1 Unter der Firma „Swiss Prime Site AG“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 2 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zug/ZG.

Artikel 2

Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art, in erster Linie an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen mit Sitz im Ausland ist vom Zweck der Gesellschaft umfasst. Die Gesellschaft kann Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland gründen, sich an bestehenden Unternehmungen mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.
- 2 Die Gesellschaft kann im übrigen alle Geschäfte tätigen und Rechtshandlungen vornehmen, die bestimmt oder geeignet sind, das Unternehmen zu entwickeln, den Gesellschaftszweck zu fördern oder diesen zu erleichtern. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Gesellschaft auch Fremdmittel aufnehmen.
- 3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten.



Abschnitt 2

Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 153'437'208.00 und ist eingeteilt in 76'718'604 Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 23. März 2023 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 12'455'490.00 durch Ausgabe von höchstens 6'227'745 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3b (Bedingtes Kapital) Anlehensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, wird der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt sein, sein Recht gemäss Art. 3a (Genehmigtes Kapital) auszuüben und Aktienkapital zu schaffen, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) und Art. 3b (Bedingtes Kapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 12'455'490.50 erhöht werden darf.



Artikel 3b

Bedingtes Kapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 12'455'490.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 6'227'745 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) Aktienkapital zu schaffen, ist der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt, sein Recht gemäss Art. 3b (Bedingtes Kapital) auszuüben und entsprechende Anlehensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) und Art. 3b (Bedingtes Kapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 12'455'490.00 erhöht werden darf.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur

- (1) Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
- (2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

⁴ Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

- (1) die Anlehensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren;
- (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anlehensemission anzusetzen; und

